



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

in der ab dem 21. August 2024 geltenden Fassung

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listenvorschlägen getrennt für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Briefwahl. Die Wahlperiode der Vertreterversammlung richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung.
- (2) Wird für eine Berufsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl für die Vertreter dieser Gruppe abweichend von der Maßgabe nach Abs. 1 als Mehrheitswahl.

§ 2 Wahlbezirk

Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Der Wahlkreis ist der Bereich des Landes Baden-Württemberg.

§ 3 Art und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind persönliche Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein; sie dürfen nicht bei der Kammer beschäftigt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei Verhinderung der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Kammer sein. Sie dürfen nicht Wahlbewerber sein. Ein Beisitzer muss ein Psychologischer Psychotherapeut, der andere ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und mindestens eines Beisitzers bzw. der Stellvertretung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen (§§ 19 - 22), haben die Wahlberechtigten Zutritt. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen sind den Wahlberechtigten auf Anfrage durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses mitzuteilen.
- (3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 5 Wahlvorbereitungen

- (1) Die Wahlzeit beginnt mit der Aussendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer (vgl. § 15). Der Präsident setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden muss (Wahlfrist).
- (2) Der Wahlleiter der Kammer veröffentlicht spätestens drei Monate vor Ende der Wahl im Psychotherapeutenjournal oder durch besonderes Rundschreiben an die Kammermitglieder und auf der Homepage der Kammer (www.lpk-bw.de):
 - a. Auflegungstermin mit Ortsangabe und Auflegungszeit des Wählerverzeichnisses zur Einsicht für die Wahlberechtigten
 - b. Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - c. Ablauf der Wahlfrist
 - d. die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des Stellvertreters,
 - e. die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter und
 - f. eine Erläuterung des Wahlverfahrens, insbesondere bezüglich der getrennten Wahlgänge der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 6 Zuständigkeit des Wahlausschusses

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses regelt sich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 7 Zahl der zu wählenden Vertreter der Kammer

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den wahlberechtigten Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen, unterteilt in die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten statt.

- (2) Die Kammermitglieder mit einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut und einer Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut entscheiden bei der Wahl, in welcher der beiden Berufsgruppen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Sie können sich nur für einen Vorschlag aus einer der beiden Berufsgruppen entscheiden: Geben sie ihre Stimme einem Wahlvorschlag aus der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, wird diese Stimme dieser Gruppe zugezählt; bei Stimmabgabe für einen Wahlvorschlag aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt Entsprechendes.
- (3) Die Gesamtzahl der Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt 43. Die Vertreterversammlung der Kammer setzt sich zusammen aus
- a) vierzig gewählten Vertretern der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - b) dem Vertreter der Universitäten und Hochschulen (gemäß § 11 Abs. 2 Heilberufe-Kammergegesetz - HBKG),
 - c) zwei Vertretern der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4 S. 1 Hauptsatzung), die von der Versammlung der freiwilligen Mitglieder (§ 12b Hauptsatzung) in einem eigenen Verfahren gewählt werden. Die Einzelheiten regelt § 32 dieser Ordnung.
- (4) Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung entsprechend dem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der von diesen beiden Berufsgruppen abgegebenen Stimmen.

§ 8 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Kammer zugehörigen Kammermitglieder (§ 13 HBKG), deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen sind.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wer erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 11) Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 9 Fertigung und Auflegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses, in dem die „Psychologischen Psychotherapeuten“, die „Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten“, die beiden vorstehenden Heilberufen zugehörigen Wahlberechtigten sowie die „Psychotherapeuten“ (Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019, BGBl. I S. 1604) getrennt aufzuführen sind.

- (2) Der Wahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Kammer und den von ihm bestimmten Stellen das Wählerverzeichnis mindestens zehn Tage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegt.
- (3) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist mit Ortsangabe, Angabe der Auflegungsfrist und der Zeiten, zu denen Einsicht genommen werden kann, bekannt zu machen (§ 4 Abs. 3).
- (4) Das Wählerverzeichnis wird bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss berichtigt oder ergänzt.

§ 10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während seiner Auflegung beantragen. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt, so ist dies in einem Anhang festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und benachrichtigt den Betroffenen und gegebenenfalls den Antragsteller.
- (3) Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 11 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss nach Ende der Auslegungsfrist abgeschlossen und vom Wahlleiter beurkundet.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses muss innerhalb einer Frist von acht Tagen die Prüfung und ggf. die Änderung der Wahlvorschläge auf Übereinstimmung mit dem Wählerverzeichnis erfolgen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind für die beiden Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen beim Wahlleiter einzureichen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b). Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung wählbar sind. Die einzelnen Kandidaten müssen auf den Wahlvorschlägen mit laufenden Ziffern versehen sein.
- (4) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.
- (5) Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein solches, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Kandidaten als Kennwort. Der erste Unterzeichner

oder eine vom Wahlvorschlag benannte Person gilt als Listensprecher.

- (6) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Kandidaten beigelegt sein, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Für die Übermittlung der Erklärungen genügt die Schriftform.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn Wahlberechtigten durch Unterzeichnung des Wahlvorschlags oder Beifügen einer schriftlich abgefassten Erklärung unterstützt sein.
- (8) Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag zur Person des Kandidaten folgende Angaben aufzunehmen:
 - a. Name und Vorname.
 - b. gegebenenfalls akademische Grade.
 - c. Approbation, Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut, Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychotherapeut.
 - d. Niederlassungs- oder Beschäftigungsort. Soweit der Kandidat seinen Beruf nicht ausübt, ist der Wohnsitz anzugeben.

Wenn bei gleichen Angaben die Personen der Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung von Mängeln. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können jedoch fehlende erforderliche Unterschriften nicht nachgeholt werden (§ 12 Abs. 7).
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- (3) Die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist dem Listensprecher (§ 12 Abs. 5 Satz 2) unverzüglich zuzustellen.
- (4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach der Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden.

§ 14 Ausstellung von Stimmzetteln

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die Stimmzettel fertigen. Die getrennten Wahlverfahren für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen durch eine ausreichende Kennzeichnung der Stimmzettel eindeutig erkennbar sein.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

§ 15 Versendung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter versendet an jeden Wahlberechtigten spätestens einen Monat vor Ende der Wahlfrist:
- a. die Stimmzettel (§ 14) entsprechend der Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 - b. den Wahlumschlag ohne nähere Kennzeichnung zur Aufnahme der Stimmzettel. Der Wahlumschlag ist mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck „Wahlumschlag“ zu versehen,
 - c. den äußeren Briefumschlag („Stimmbrief“) mit der Anschrift des Wahlleiters oder eines für die Rücklauferfassung beauftragten Dienstleisters, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und die Aufdrücke „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“,
 - d. einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt sein muss.
- (2) Der Wahlleiter kann den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen. Auf dem äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) kann ein Quick-Response-Code zur elektronischen Rücklauferfassung angebracht werden.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme für eine Liste und drei weitere Stimmen, die er auf einzelne Kandidaten dieser Liste verteilen kann. Das Panaschieren der Stimmen auf verschiedene Listen unzulässig. Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
- auf einem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz kennzeichnet und
 - bis zu drei Kandidaten dieser Liste, denen er seine Stimme geben will, durch ein, zwei oder drei Kreuze hinter dem vorgedruckten Namen als gewählt kennzeichnet.
- Eine Liste gilt als gewählt, wenn sie eindeutig angekreuzt wurde oder, wenn Kandidaten auf dieser Liste mit den Einzelstimmen gewählt wurden und keine Kandidaten anderer Listen gewählt worden sind. Werden mehr als drei Stimmen für Kandidaten auf einer Liste vergeben, dann gilt diese Liste ebenfalls als gewählt, die Stimmen werden aber nicht den einzelnen Kandidaten zugerechnet.
- (2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Wahlberechtigte, die den beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören, entscheiden mit der Auswahl eines der ihnen zugesandten beiden Stimmzettel, in welcher Berufsgruppe sie wählen wollen (§ 7 Abs. 2).
- (3) Ist auf dem Stimmzettel für eine Berufsgruppe nur ein Wahlvorschlag genannt, wird die Wahl für die Vertreter dieser Gruppe entsprechend § 1 Abs. 2 als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 15 Abs. 1 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Dieser Umschlag wird in den Stimmbrief (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) gelegt. Dieser ist zu verschließen, zur Post zu geben oder beim Wahlleiter abzugeben.

(5) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Stimmbrief bis zum letzten Tag der Wahl beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 17 Listenführung über den Eingang der Stimmbriefe; Hilfskräfte

- (1) Der Eingang der Stimmbriefe wird von dem Wahlleiter mit Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste vermerkt.
- (2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.
- (3) Der Wahlausschuss ist berechtigt, geeignete Hilfskräfte und Dienstleister unter seiner Weisung und Aufsicht für den gesamten Wahlablauf hinzuziehen.

§ 18 Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne

- (1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Wahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.
- (2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit.
- (3) Die Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Ist der Stimmbrief unverschlossen, ist die Stimmabgabe ungültig. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet darüber der Wahlausschuss.
- (4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 17) vermerkt. Die nicht spätestens sieben Tage nach Ablauf der Wahlfrist eingegangenen oder die für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.

§ 19 Prüfung und Zählung der Stimmzettel; Datenverarbeitungsanlage

- (1) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und geöffnet. Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Stimmbriefe und Wahlumschläge (§ 15 Abs. 1 Buchst. a, b und c) verwendet sind,
 - b. wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 16 Abs. 2 Zusätze enthalten,
 - c. wenn für mehr als eine Liste gestimmt wurde,
 - d. wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.
- (3) Die Kammer ist mit Zustimmung des Wahlausschusses berechtigt, eine geeignete automatische Datenverarbeitungsanlage für die Zählung der Stimmzettel einzusetzen und einen Dienstleister hinzuziehen.

§ 20 Verteilung der Sitze; Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Anzahl der vierzig Vertreter der beiden Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) wird vom Wahlausschuss nach dem Verhältnis der für beide Berufsgruppen abgegebenen gültigen Stimmen berechnet.
- (2) Wurde in einer Berufsgruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, wird dabei nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl verfahren. Dabei sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Ersatzpersonen werden in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt. Es sind maximal so viele Ersatzpersonen wie Vertreter je Berufsgruppe zu bestimmen.
- (3) Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers unter Berücksichtigung der Stimmenzahlen für die einzelnen Listenwahlvorschläge anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Kandidaten dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben weniger Kandidaten Stimmen erhalten, als dem Listenwahlvorschlag nach Satz 1 zustehen, dann werden die übrigen Sitze gemäß der Reihenfolge im Listenwahlvorschlag auf die Kandidaten verteilt. Die nicht in die VV gewählten Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen; haben diese keine Stimmen erhalten, so gilt Satz 3 entsprechend. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der dem Wahlleiter zu ziehende Los. Es sind maximal so viele Ersatzpersonen wie Vertreter je Berufsgruppe zu bestimmen.
- (4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Kandidaten auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Der Kammervorstand verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden. Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landespsychotherapeutenkammer aufzubewahren.

§ 21 Annahme der Wahl; Bekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 HBKG verpflichtet sind, in Kenntnis.
- (2) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl auf der Homepage der Kammer innerhalb von zwei Wochen bekannt.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

- (1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch eine Ersatzperson ersetzt (§ 20 Abs. 2 und 3).
- (2) Die Feststellungen nach Abs.1 trifft der Wahlleiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch eine Ersatzperson ersetzt.
- (4) Die Feststellungen nach Absatz 3 trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung. Die Vorschriften des § 21 und der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Präsident der Kammer tritt.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
 - a. jedes Kammermitglied,
 - b. der Wahlleiter oder sein Stellvertreter.
- (4) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 21 beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.
- (5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
 - b. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (7) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 25 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
 - a. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 - b. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,

- c. Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
 - d. bei der Kammer Beschäftigte.
- (3) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.
- (5) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 26 Verfahren der Wahlprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu
 - a. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 - b. den Kandidaten oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte.
- (2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung eines Bevollmächtigten.
- (3) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
 - a. Der Präsident der Kammer,
 - b. Der Wahlleiter.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 27 Ergebnis der Wahlprüfung

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.

- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 24 Abs. 6 Buchst. b fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtet, ist § 20 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 26 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtet, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 23 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28a Amtsantritt und Gültigkeit der Wahl

- (1) Die gewählten Mitglieder treten ihr Amt nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 24 Abs. 4) an.
- (2) Ist innerhalb der Wahlprüfungsfrist Einspruch eingelegt worden, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, wenn entweder der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung der Gültigkeit der Wahl getroffen (§ 27 Abs. 1) oder er eine Berichtigung (§ 27 Abs. 2 oder Abs. 3, 1. Alternative) vorgenommen hat. Soweit eine Klage rechtshängig ist, üben die gewählten Mitglieder ihr Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl kommissarisch aus.

§ 29 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 30 Neuwahl und Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt (§ 27 Abs. 3), so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als dies nach

der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 31 Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer (ERKO).

§ 32 Wahlverfahren der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung

- (1) Der Gruppe der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung stehen zwei Sitze in der Vertreterversammlung fest zu. Die freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versammlung (Versammlung der freiwilligen Mitglieder gem. § 12b Hauptsatzung). Die Gewählten treten der Vertreterversammlung direkt hinzu.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung, die sich zur Versammlung der freiwilligen Mitglieder angemeldet haben und bei denen die Voraussetzungen für die freiwillige Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahlhandlung noch vorliegen. Näheres regelt § 12b der Hauptsatzung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der freiwilligen Mitglieder zur Vertreterversammlung wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf Grund von Listenvorschlägen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Regelungen der §§ 20 Abs. 2, Abs. 3, S. 4 bis 6 und 23 Abs. 1 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Feststellung über das Nachrücken von Ersatzpersonen trifft in diesem Fall die Präsidentin/der Präsident der Kammer.
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens zu Beginn der Versammlung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag folgende Angaben aufzunehmen:
- a) Name und Vorname,
 - b) gegebenenfalls akademische Grade,
 - c) Selbsterklärung, dass die Voraussetzungen der freiwilligen Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung noch vorliegen,
 - d) Studienort bzw. Ort der Ausbildungsstätte, an dem die vertiefte Ausbildung absolviert wird.

Nicht an der Versammlung teilnehmende Kandidaten können sich nur zur Wahl stellen, wenn von ihnen vor Beginn der Wahlhandlung eine persönliche

unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass sie kandidieren und im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen.

- (5) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung hat zur Durchführung der Wahl einen Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahl unparteiisch. Er ruft alle Wahlvorschläge auf und gibt den Kandidaten die Möglichkeit, sich vorzustellen. Nach der Aussprache erläutert der Wahlleiter die technischen Voraussetzungen des Wahlverfahrens. Anschließend eröffnet er die Wahlhandlung. Alle Wahlberechtigten haben für die Wahl eine Stimme. Zur Stimmenabgabe kennzeichnet der Wähler den Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, durch einen Mausklick oder in anderer geeigneter Weise auf seinem Bildschirm. Nach der Stimmensauszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Wahlen finden unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme statt. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens technisch sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Wahlen teilnehmen, eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Stimmabgabe anonym erfolgt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung der freiwilligen Mitglieder.
- (7) Die Namen der Gewählten sind auf der Kammerhomepage und den Mitgliedern der Vertreterversammlung durch gesonderte Rundmail unverzüglich bekannt zu machen.
- (8) Die Amtszeit in der Vertreterversammlung beginnt mit der Wahl durch die Versammlung der freiwilligen Mitglieder; zu Beginn einer neuen Wahlperiode der Vertreterversammlung frühestens mit dem erstmaligen Zusammentreffen der neu gewählten Vertreterversammlung.
- (9) Das Amt endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen endet das Amt durch Niederlegung des Amtes oder durch Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft. Scheidet ein Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus und stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so findet in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung nach den vorstehenden Absätzen eine Nachwahl statt.

§ 33 Wahlordnung- Übergangsregelung für die Wahl zur Vertreterversammlung im Jahr 2023

Psychotherapeuten mit einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wählen bei der Wahl zur Vertreterversammlung im Jahr 2023 entweder in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; §§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 2 S. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 34 In-Kraft-Treten

Gegenstandslos (betraf die ursprüngliche Fassung)